HERFURTH & PARTNER
RECHT INTERNATIONAL

Lateinamerika
Standort für Unternehmen

CASTON LAW & BUSINESS INFORMATION

CASTON

Lateinamerika
Standort für Unternehmen

Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES) in Hannover und Sevilla
Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt in Hannover

In Zusammenarbeit mit
Alessandri & Compañia, Abogados, Santiago de Chile, Chile
Amaral Gurgel Advogados, São Paulo, Brasil
Jebsen & Co, Abogados de Empresas, Buenos Aires, Argentina

März 2009

Copyright
Herfurth & Partner, Hannover

Herausgeber
Herfurth & Partner
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5
30159 Hannover

Fon 0511307 56-0
Fax 0511-307 56-10
Mail info@herfurth.de
Web www.herfurth.de

Verlag
CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5
30159 Hannover

Fon 0511307 56-50
Fax 0511-307 56-60
Mail info@caston.de
Web www.caston.info

CASTON

Vorwort

Lateinamerika ist für deutsche Unternehmen nicht nur aus der Automobilindustrie seit vielen Jahren ein wichtiger Markt. Allerdings war das Interesse in diesen großen und so verschiedenartig geprägten Erdteil nicht immer gleichbleibend stark. Vielmehr hatte Deutschland seine Position als großer Auslandsinvestor insbesondere in den 90er- Jahren vorübergehend verloren. Spanien und die Vereinigten Staaten, aber auch europäische Nachbarländer wie etwa Frankreich oder traditionelle Spanien und die USA investierten deutlich mehr. Inzwischen ist das Investitionsvolumen deutscher Unternehmen wieder erheblich gestiegen. So ist es logische Folge, dass nunmehr die Mercosur-Staaten Thema des diesjährigen Außenwirtschaftstages auf der Hannover Messe 2009 sind. Zwar sind in dem Verbund mit Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay längst nicht alle Staaten Lateinamerikas zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundnen, doch haben sich hier einige der unbestritten interessantesten und wirtschaftsstärksten Länder Südamerikas zusammengeschlossen.

Auch Herfurth & Partner als international ausgerichtete Wirtschaftskanzlei hat in den vergangenen Jahren verstärkt Unternehmen mit Länderbezug Lateinamerika beraten. Seit mehreren Jahren steht Ulrich Herfurth zudem als Chairman dem Alliuris-Netzwerk vor, einen Verbund von 16 Kanzleien mit mehr als 200 Wirtschaftsanwälten europaweit. Mit Neu Delhi ist 2008 erstmals ein asiatisches Partnerland hinzugetreten. Das Netzwerk öffnet sich weiter, neben China nunmehr verstärkt auch nach Lateinamerika.
Nicht zuletzt dieser Report ist eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Kanzlei Herfurth & Partner mit Kanzleien aus Argentinien, Brasilien und Chile. Inhaltlich ist diese Ausgabe damit nicht auf die Mercosur-Staaten beschränkt. Vielmehr soll dem Leser ein umfangreicher Eindruck über die Investitionsbedingungen in ganz Lateinamerika vermittelt werden, wobei die Darstellung sich vorliegend auf die Länder Argentinien, Brasilen, Chile und Mexiko bezieht.

Wir danken daher unseren befreundeten Kanzleien Alessandri & Compañia aus Santiago de Chile, Amaral Gurgel Advogados aus São Paulo sowie Jebsen & Co aus Buenos Aires, die uns die folgenden Ausführungen zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für diesen Report zur Verfügung gestellt haben. Natürlich kann und will er eine persönliche Beratung und Prüfung nicht ersetzen. Er soll vielmehr dazu dienen, dem Unternehmen eine erste Orientierung zu geben und ihm helfen, seine Investitionsvorhaben zu konkretisieren.

Hannover, im März 2009

Ulrich Herfurth

CASTON

Herfurth & Partner

HERFURTH & PARTNER ist eine unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Hannover, München, Göttingen und Brüssel. Wir sind spezialisiert auf nationales und internationales Wirtschaftsrecht und Unternehmensrecht.

Unsere Kanzlei berät Unternehmen im Familienbesitz und Gesellschaften von Konzernen im Inland und im Ausland. Die Beratung umfasst alle rechtlichen Fragen zur Unternehmensstruktur, zur Finanzierung, zu Technologie, Betrieb und Produkten, Marketing und Vertrieb, Personal, Immobilien und Vermögen. 30 deutsche und internationale Juristen mit Erfahrung und Kompetenz aus Unternehmen und Kanzleien in Europa, Amerika und Asien stehen zur Verfügung; damit sind 12 Sprachen bei uns vertreten.

Herfurth & Partner ist Gründungsmitglied und Head Office der Alliuris Gruppe mit 20 Büros und 200 Wirtschaftsanwälten in Europa (www.alliuris.org). In den wichtigen Märkten der Welt arbeiten wir - häufig bereits seit vielen Jahren - mit bewährten Partnern zusammen, vor allem in Nordamerika und Südamerika, in der MENA Region, in Asien und im Pazifik-Raum.

Unsere CASTON Informationsdienste zu Recht & Wirtschaft International dienen der rechtzeitigen Orientierung der Unternehmen über aktuelle Entwicklungen. Wir geben die Dienste im Internet, aber auch in Zusammenarbeit mit Banken, Kammern, Verbänden und staatlichen Einrichtungen heraus (www.caston.info). Mit unserem EuroCash System zum internationalen Forderungsmanagement, insbesondere Clearing und Inkasso, unterstützen wir die Aktivitäten der Unternehmen in Europa und weltweit (www.eurocash.de).

HERFURTH & PARTNER wurde 1990 als Sozietät gegründet und ist heute als Rechtsanwaltsgesellschaft mbH organisiert. Weitere Informationen über uns und unsere Arbeit haben wir für Sie im Internet bereitgestellt (www.herfurth.de).

CASTON

Lateinamerika Team Herfurth & Partner

Alexia Calleja Cabeza ist Abogada (ES) bei Herfurth und Partner und betreut das Länderdezernat Spanien und Lateinamerika. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im spanischen Zivil- und Wirtschaftsrecht sowie im Europarecht.

Philipp Neddermeyer arbeitet als Rechtsanwalt und bei Herfurth und Partner für den Bereich Zivilrecht und Arbeitsrecht. Er betreut das Länderdezernat Spanien und Lateinamerika und ist Übersetzer für Spanisch**.**

CASTON

INVESTIEREN IN BRASILIEN

von Dietmar Rother, Amaral Gurgel Advogados, São Paulo, Brasil

Einleitung

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf eine knappe Darstellung des *rechtlichen* Umfelds, das der Unternehmer, der sich in Brasilien geschäftlich betätigen möchte, vorfindet. Die Vorgaben für diese Arbeit haben bedingt, dass hier natürlich nur wesentliche Merkmale in einem ersten Überblick herausgestellt werden konnten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Selbstverständlich ist für einen erfolgreichen Markteintritt daneben auch eine Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen und politischen Umfeld unerlässlich.

1. - Allgemeines

Brasilien ist mit 8,5 Mio. qkm und an die 190 Mio. Einwohnern das größte und wirtschaftlich bedeutendste Land Lateinamerikas. Die Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien gehen weit zurück, beginnend mit den ersten Reisen deutscher Forscher in das fremde tropische Land, über die deutsche Einwanderung Anfang des 19. Jahrhunderts und die spätere Zunahme des Handelsaustauschs bis hin zum maßgeblichen Beitrag der deutschen Wirtschaft zur Industrialisierung des Landes in der jüngeren Vergangenheit. Selbst deutsches juristisches Gedankengut hat zur Befruchtung des brasilianischen Rechts beigetragen und zum Teil deutliche Spuren im Zivil-, Handels und Zi-

vilprozessrecht hinterlassen. Bei der Auswahl Brasiliens für eine unternehmerische Betätigung sollte die Ausstrahlung des Landes auf den MERCOSUR-Markt und auf ganz Lateinamerika nicht übersehen werden.

2. - Das brasilianische Rechtssystem

Brasilien ist als eine Föderative Republik organisiert und besteht aus dem unauflöslichen Bund von 26 Bundesstaaten (Estados) und einem Bundesdistrikt (Distrito Federal), in dem sich die Hauptstadt Brasília als Regierungs- und Parlamentssitz befindet. Auf der untersten Verwaltungsebene finden wir in den Bundesstaaten die Gemeinde (Município). Die Regierung besteht aus dem Präsidenten der Republik, der in freien Wahlen direkt gewählt wird und zugleich Staatsoberhaupt und Regierungschef ist, und den ihm unterstehenden Ministern. Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Nationalkongress, der sich aus der Abgeordnetenkammer (513 Mitglieder) und dem Senat (81 Mitglieder) zusammensetzt. Die rechtsprechende Gewalt wird von der auf Bundes- und Bundesstaatsebene organisierten Justiz ausgeübt. Oberstes Gesetz ist die brasilianische Verfassung. Dem Bund steht die Gesetzgebung über die grundlegenden Gesetze (Zivil-, Handels-, Straf-, Prozess-, Arbeits-, Steuer- Agrarrecht u. a.) zu. Bundesstaaten und das Bundesdistrikt haben eigene Verfassungen und verfügen über eine mit dem Bund konkurrierende Gesetzgebung (Steuern, Finanzen, Wirtschaft, Gewerbe, Umwelt, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz). Die Gesetzgebungskompetenz der Gemeinden beschränkt sich auf Angelegenheiten mit lokalem Interesse.

3.- Gesellschaftsrecht

Das brasilianische Gesellschaftsrecht kennt verschiedene Formen für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit. Die gängigsten sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedade Limitada) und die Aktiengesellschaft (Sociedade Anônima). Die steuerliche Behandlung beider Gesellschaftsarten ist praktisch gleich. Darüber hinaus kennt das brasilianische Recht weitere Gesellschaftsformen, die den sonstigen im deutschen Recht vorhandenen ähneln.

3.1 – Gesellschaft mit beschränkter Haftung *(Sociedade Limitada)*

Diese der deutschen GmbH entsprechende Gesellschaftsform wird überwiegend auch von ausländischen Investoren in Brasilien gewählt. Einer ihrer Vorteile liegt in der weniger komplexen und weniger aufwendigen Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf Form-, Rechnungslegungs- und Publizitätserfordernisse. Ursprünglich im brasilianischen GmbH-Gesetz von 1919 geregelt, wurde diese jetzt einfach als „Limitada“ bezeichnete Gesellschaftsform in das reformierte Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 10.406 vom 10.01.2002) unter Artikel 1.052 bis 1.087 aufgenommen. Sie zeichnet sich u. a. durch

einen verstärkten Minderheitenschutz aus und kann als einfache Gesellschaft (Sociedade Simples) oder als Handelsgesellschaft (Sociedade Comercial) betrieben werden.
Die Gründung erfolgt mittels Gesellschaftsvertrag.
Die „Limitada“ muss mindestens 2 Gesellschafter - natürliche oder juristische Personen - haben. Die „Einmanngesellschaft“ gibt es hier nicht. Es sei erwähnt, dass sich der ausländische Gesellschafter von einem in Brasilien wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen muss, der u. a. ausdrücklich bevollmächtigt sein muss, gerichtliche Ladungen im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten entgegenzunehmen Ein Mindestkapital ist in Brasilien nicht vorgeschrieben. Dennoch empfiehlt es sich, ein dem zu erwartenden Umfang des Geschäfts entsprechendes Kapital vorzusehen.
Jeder Gesellschafter haftet nur bis zur Höhe seines Anteils am Gesellschaftskapital. Lediglich in der Gründungsphase haftet jeder Gesellschafter für das Gesamtkapital, solange dieses noch nicht voll eingezahlt ist. Im Fall von rechtswidrigen Handlungen des Gesellschafters gilt die Haftungsbeschränkung nicht.
Die Eintragung der Handelsgesellschaft erfolgt beim zuständigen Handelsregister (Junta Comercial). Die einfache Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird beim zuständigen Register der Juristischen Personen eingetragen.
Die Verwaltung der „Limitada“ kann von einem, von einigen oder von allen Gesellschaftern vorgenommen werden. Aus praktischen Erwägungen heraus empfiehlt es sich oft, einen Dritten mit der Verwaltung der Gesellschaft zu betrauen. Die Ernennung dieses „Verwalters“ kann bereits durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag oder aber mittels Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung in einer getrennten Urkunde erfolgen. Der Verwalter muss in jedem Fall brasilianischer Staatsbürger sein, bzw. als Ausländer über einen Daueraufenthalt in Brasilien verfügen.
Sofern der Gesellschaftsvertrag es ausdrücklich bestimmt, kommen bei der „Limitada“ ersatzweise auch Bestimmungen des Aktiengesetzes zur Anwendung.

3.2 – Aktiengesellschaft *(Sociedade Anônima)*

Die Aktiengesellschaft ist in Gesetz Nr. 6.404 vom 15.12.1976 und späteren Änderungen geregelt. Sie entspricht in etwa der deutschen AG und wird überwiegend auch in Brasilien als Modell für größere Unternehmen benutzt. Man unterscheidet in Brasilien zwischen „Aktiengesellschaft mit Offenem Kapital“, deren Aktien börsennotiert sind, und die im allgemeinen strengeren Formvorschriften unterliegt, und der „Geschlossenen Aktiengesellschaft“, deren Aktien nicht an der Börse gehandelt werden.
Ein Mindestgrundkapital ist grundsätzlich auch hier nicht vorgeschrieben. Die Kapitaleinlagen können in bar oder in Sachwerten eingebracht werden.
Zwei Zeichner genügen auch hier zur Gründung.
Die Verwaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über einen Vorstand und einen Verwaltungsrat, oder nur über einen Vorstand, je nachdem, wie es die Satzung vorschreibt. Der Vorstand (Diretoria) ist das Exekutivorgan der AG. Ihm obliegen die Vertretung der Gesellschaft sowie die Vornahme sämtlicher Handlungen, die zu deren regelmäßigen

Betrieb erforderlich sind. Er besteht aus mindestens zwei von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von maximal drei Jahren gewählten Direktoren, Aktionäre oder nicht, die ihren Wohnsitz in Brasilien haben müssen. Der Verwaltungsrat (Conselho de Administração) ist ein kollegiales, beschließendes Organ, dessen Einrichtung nur für offene Aktiengesellschaften oder solche mit genehmigtem Kapital zwingend ist. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die Aktionäre als natürliche Personen, jedoch nicht im Lande wohnhaft sein müssen. Den Aktionären ist es freigestellt, einen ständigen oder vorübergehenden Aufsichtsrat (Conselho Fiscal) als Überwachungsorgan einzuberufen. Er setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und gleicher Anzahl von Stellvertretern - Aktionäre oder nicht - zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

4. – Steuern

Die Grundlagen des brasilianischen Steuersystems sind in der Verfassung enthalten, die Bestimmungen über die Steuerkompetenz von Bund, Bundesstaaten und Gemeinden enthält. Im Einzelnen regelt das der deutschen Abgabeordnung entsprechende Nationale Steuergesetzbuch (Código Tributário Nacional) gemäß Gesetz Nr. 5.172 von 1966 die im Lande erhobenen Steuern und Abgaben. Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf die Besteuerung des Unternehmens als juristische Person.

4.1.- Steuern des Bundes:

IRPJ (Körperschaftssteuer): wird auf den Erwerb der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verfügbarkeit von Einkommen oder Erlösen jeglicher Art erhoben. Der Satz beträgt 15% auf den im Veranlagungszeitraum (weltweit) ermittelten Gewinn. Zusätzlich fällt ein Satz von 10% auf den Teil des Nettogewinns an, der den Betrag von BRL 240.000,00 übertrifft.

CSLL (Sozialabgabe auf den Nettogewinn): wird auf den Nettogewinn vor Körperschaftssteuer zu einem Satz von 9% erhoben.

COFINS (Sozialfinanzierungsabgabe): fällt monatlich auf den Bruttoumsatz zu einem Satz von 7,6% an.

PIS (Sozialintegrationsabgabe): wird wie COFINS auf den monatlichen Bruttoumsatz nach einem dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Unternehmens entsprechenden System zu einem Satz von 1,65% berechnet.

IPI (Industrieproduktsteuer): wird auf die Herstellung von Produkten im Inland und auf den Import geschuldet. Der Steuersatz ist je nach Produktart unterschiedlich und liegt in der Regel um die 12%.

II (Importsteuer): fällt auf den Zollwert importierter Produkte zuzüglich Versicherungs- und Frachtkosten zu einem Satz von 15% bis 25% an.

IOF (Steuer auf Finanzoperationen): fällt auf Kredit-, Kurs-, Versicherungs- und Wertpapiergeschäfte an. Die Sätze schwanken zwischen 0 und 25%.

4.2 – Steuern der Bundesstaaten

ICMS (Warenumsatzsteuer): Die wichtigste Steuer der Bundesstaaten (einschließlich Bundesdistrikt) fällt auf den Warenverkehr und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Transport zwischen Gemeinden und Bundesländern und bei Kommunikationsdienstleistungen an. Die Steuersätze sind von Staat zu Staat unterschiedlich und bewegen sich um durchschnittlich 17% im innerstaatlichen Verkehr und zwischen 7% und 12% im zwischenstaatlichen Verkehr.
IPVA (Kraftfahrzeugsteuer): liegt um 5% auf den Marktwert des Fahrzeugs und ist von Staat zu Staat verschieden.

4.3 – Steuern der Gemeinden

ISS (Dienstleistungssteuer): fällt auf bestimmte Dienstleistungen an und bewegt sich zwischen 2% und 5% auf den Rechnungswert.
IPTU (Grundstückssteuer): wird auf den Besitz von im Stadtgebiet liegenden Grundstücken und Gebäuden erhoben und bewegt sich je nach Lage und Nutzungsart zwischen 0,8% und 1,8% des von der Gemeinde für diesen Zweck als Basis festgesetzten „Marktpreises“.

ITBI (Grundstücksübertragungssteuer): ist bei jeder Grundstücksübertragung vom Käufer zu zahlen. Der Satz liegt um 2% des Kaufpreises und ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Diese Steuer fällt nicht an, wenn es sich um die Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft handelt, oder wenn die Übertragung von Grundrechten auf einer Fusion oder Auflösung einer Gesellschaft beruht.

5. – Auslandskapital

Die Behandlung des Auslandskapitals in Brasilien richtet sich nach den Gesetzen Nr. 4.131 und Nr. 4.390 vom 03.09.1962 bzw. 29.08.1965 und entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Unter Auslandskapital versteht man die in Brasilien ohne anfänglichen Devisenaufwand eingeführten Güter, Maschinen und Ausrüstungen, die zur Herstellung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, sowie Finanz- oder Währungsmittel, die zur Verwendung in der wirtschaftlichen Betätigung in das

Land verbracht wurden, sofern sie natürlichen oder juristischen Personen mit Wohn- bzw. Firmensitz im Ausland gehören. Gebrauchte Güter aus dem Ausland dürfen nur unter der Bedingung eingeführt werden, dass es keine gleichartigen inländischen Güter gibt, und dass deren Verwendung für Projekte gedacht ist, die die wirtschaftliche Entwicklung des Landes fördern. Es gibt grundsätzlich keine Beschränkung bezüglich der Investition von ausländischem Kapital in Brasilien. Die Auslandsinvestition ist jedoch über die elektronische Erklärung „Modul RDE – IED" bei der Brasilianischen Zentralbank zu registrieren. Diese Registrierung erfolgt in der Ursprungswährung und ist Voraussetzung für eine spätere Überweisung von Dividenden an den Investor oder auch eine Rückführung des investierten Kapitals. Der Registrierung unterliegen:

- Direktinvestitionen oder Darlehen aus dem Ausland,
- Rückführung von Kapital oder Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen, Tilgungen),
- Überweisungen von Royalties oder Honoraren für technische Dienstleistungen,
- Reinvestitionen von ausländischem Kapital,
- Neubewertung von Anlagevermögen.

Ein Rücktransfer ist jederzeit bis zur Höhe des bei der brasilianischen Zentralbank registrierten Investitionsbetrages steuerfrei möglich. Auch die Gewinnüberweisung unterliegt keinerlei Beschränkungen. Überweisungen, die den registrierten Betrag übersteigen, werden als Kapitalerträge des Investors betrachtet und unterliegen demnach der Einbehaltung von 15% Einkommensteuer. Unter Reinvestitionen im Sinne der Auslandskapitalgesetzgebung versteht man die von dem in Brasilien ansässigen Unternehmen erwirtschafteten Gewinne, die den im Ausland wohnhaften oder ansässigen Investoren zustehen, sofern sie in dem betreffende Unternehmen oder in einem sonstigen Wirtschaftsbereich in Brasilien investiert werden. Reinvestitionen werden als Auslandskapital bei der Zentralbank registriert. Einschränkungen für Auslandsinvestitionen gibt es insofern, als die ausländische Beteiligung an Banken/Kreditinstituten der Zustimmung der brasilianischen Regierung bedarf. Untersagt sind ferner ausländische Investitionen in den Bereichen Kernenergie, Gesundheitswesen, landwirtschaftliche Betriebe in Grenzgebieten, Post und Fernmeldewesen, Inlandsfluggesellschaften und Raumfahrt. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch Ausländer nur bis zu einer bestimmten Fläche gestattet oder überhaupt verboten ist, je nachdem, ob es sich um natürliche Personen oder juristische Personen handelt, die Wohnsitz oder Firmensitz in Brasilien oder im Ausland haben.

6. – Aufenthalt von Ausländern in Brasilien

Ausländer, die in Brasilien eine Tätigkeit ausüben wollen und nicht nur als Touristen einreisen, bedürfen je nach Betätigungsart einer dauerhaften oder befristeten Aufenthaltsgenehmigung. Die natürliche Person, die in Brasilien investieren möchte, hat bei Beantragung des Daueraufenthalts in der Regel nachzuweisen, dass sie mindestens

US$ 50,000.00 im Lande investiert. Beabsichtigt ein Unternehmen mit Sitz im Ausland beispielsweise einen Ausländer zum Geschäftsführer seiner Tochtergesellschaft in Brasilien zu ernennen, hat es nachzuweisen, dass es mindestens US$ 200,000.00 im Lande investiert hat. Das entsprechende Visum ist an die Ausübung der Funktion gebunden, für die es erteilt wurde. Die Erhaltung eines Visums kann abgesehen von der Kostenfrage recht zeitaufwendig sein, so dass sie rechtzeitig eingeleitet werden sollte. Die Einschaltung eines entsprechenden Agenten (despachante) in Brasilien ist dabei sehr empfehlenswert.

7. – Schutz des gewerblichen Eigentums

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem gewerblichen Eigentum sind in Gesetz Nr. 9.279 vom 14.05.96 geregelt und haben die Gewährung von Erfindungspatenten und Gebrauchsmustern sowie die Registrierung von Geschmackmustern und Marken zum Gegenstand. Das Gesetz entspricht weitgehend den Grundsätzen des internationalen TRIPS-Abkommens. Entsprechende Anmeldungen erfolgen beim brasilianischen Patentamt (INPI). Erst die Eintragung einer Marke oder eines Warenzeichens beim INPI gewährt die ausschließlichen Nutzungsrechte im gesamten brasilianischen Hoheitsgebiet. Die Eintragung in Heimatland ist allein nicht ausreichend. Die Schutzfrist für Erfindungspatente beträgt 20 Jahre, für Marken 10 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit im letzten Geltungsjahr), für Gebrauchsmuster 15 Jahre und für Geschmackmuster 10 Jahre, jeweils gerechnet ab Datum der Antragstellung. Software kann für jeweils 5 Jahre angemeldet und mehrmals bis zu einer Gesamtdauer von 25 Jahren verlängert werden. Auch Lizenzverträge zur Übertragung von Technologie sind beim INPI einzutragen. Diese Eintragung ist Voraussetzung für die Registrierung bei der brasilianischen Zentralbank, die eine spätere Überweisung der entsprechenden Vergütung ins Ausland ermöglicht, sowie auch für die Absetzung dieser Beträge als Betriebsausgaben gegenüber der Steuer. Überweisungen von „royalties“ ins Ausland unterliegen der Besteuerung zum Satze von 15% auf Dienstleistungen bezüglich Marken, Patenten und Technologietransfer, und von 25% bezüglich Dienstleistungen im Allgemeinen. Für die steuerliche Berücksichtigung werden allerdings Höchstgrenzen für solche Überweisungen festgesetzt, die je nach Wesentlichkeitsgrad des Produkts oder der Dienstleistung zwischen 1% und 5% schwanken.

8. – Verbraucherschutz

Nach Einführung des Verbraucherschutzgesetzes vom 12.03.91 (Gesetzbuch zum Schutze und zur Verteidigung des Verbrauchers), verfügt Brasilien über eine auch im Vergleich zu sonstigen Ländern weit fortgeschrittene gesetzliche Regelung dieser Materie. Das Brasilianische Statut der Verbraucherrechte räumt dem Verbraucher recht umfassende Instrumente zur Verteidigung seiner Rechte in den verschiedensten Bereichen ein, so bei Sicherheit, Gesundheit, Zugang zu spezifischen Informationen über

Waren, Güter und Dienstleistungen bis hin zur Überprüfung von missbräuchlichen Vertragsklauseln und Regelung von Schadensersatzansprüchen. Neue Aspekte des Statuts sind auch die Umkehr der Beweislast zu Lasten des Herstellers, eine neue Behandlung der Haftpflicht bei fehlerhaften Produkten und strengere Anforderungen an die Werbung. Die strengere Handhabung des Verbraucherschutzes hat offenbar bereits dazu geführt, dass sich der brasilianische Hersteller zunehmend veranlasst sieht, sich dem internationalen Niveau anzupassen.

9. – Schiedsgerichtsbarkeit

Lange Zeit hat es gebraucht. Während in vielen Ländern mit ausgereiften Rechtsordnungen die Schiedsgerichtsbarkeit einen festen Platz hatte, tat sich Brasilien damit schwer. Nicht ohne Widerstand aus verschiedenen Richtungen führte das Land schließlich am 23. September 1996 mit Gesetz Nr. 9.307 die Schiedsgerichtsbarkeit ein. Seitdem steht auch hier die alternative Schlichtung und Lösung von Rechtsstreitigkeiten über einen einfacheren, rascheren und unkomplizierten Weg zur Verfügung. Inzwischen gibt es im ganzen Lande Schiedsgerichtsstellen, und allmählich scheint sich diese Idee in weiteren Kreisen durchzusetzen. Es ist heute schon keine so große Seltenheit mehr, in Verträgen Schiedsklauseln zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten zu begegnen. Ein Haupthindernis war lange Zeit, dass Schiedsurteile nicht endgültig waren, sondern von den ordentlichen Gerichten überprüft werden konnten. Heute ist das Schiedsurteil ein Endurteil, kann also durch kein Rechtsmittel mehr angefochten werden. Dies ist gerade in einem Land von Bedeutung, das für den oft recht schleppenden Gang der Mühlen der Justiz bekannt ist.

10. – Prozessrecht

Abgesehen von einem oft recht unübersichtlichen Instanzenzug in der brasilianischen Justiz sind gerichtliche Verfahren in Brasilien langwierig und kostspielig. Insofern liegt es nahe, bei Rechtsstreitigkeiten außergerichtliche Einigungen anzustreben. Urteile ausländischer Gerichte bedürfen zu ihrer Rechtswirkung und Vollstreckung in Brasilien zunächst der Homologierung durch den obersten Bundesgerichtshof (STF). Ein wichtiger Hinweis: mit der Streithängigkeit wird die Schuld in Fremdwährung in die brasilianische Währung umgestellt. Die Geltendmachung eventueller Währungs- und Inflationsverluste erfordert einen neuen Rechtsstreit im Anschluss an das Hauptverfahren.

CASTON

INVESTING IN CHILE

Felipe Cousiño and Miguel Massone, Alessandri & Compañía, Santiago

Introduction

Chile is one of the preferred investment destinations in Latin America due to its open and stable economy, with low inflation rates. Chile is very rich in natural resources, and the most active industries are mineral and energy resources, fisheries, forestry, agriculture, manufacturing and service industries. Chile is a unitary republic. The political system includes a strong executive, a legislature and an independent judiciary. In general, individual guarantees are well defined and protected by the Constitution.

1. - Foreign investment

Capital and loans can be brought into Chile under either Decree Law 600 or Chapter XIV of the Foreign Exchange Regulations of the Central Bank of Chile.

As a rule, foreign exchange transactions must be reported to the Central Bank of Chile, but compliance with foreign exchange control regulations is generally not an issue.

1.1 - Chapter XIV

The capital that may be registered under Chapter XIV must exceed US$10,000 or its equivalent in other currencies. Funds must be brought through the Formal Exchange Market (commercial banks and authorized exchange houses).

After the funds enter the country they can be either converted into local currency or delivered to the beneficiary in foreign currency. Under Chapter XIV there are no restrictions on repatriations of profits or capital.

1.2 - Decree Law 600

The minimum amount that may be registered under D.L. 600 is of US$5,000,000 or its equivalent in other currencies. Investment may also be made in tangible assets, technology and capitalization of loans or profits, in which case the minimum amount is US$2,500,000. Investment under D.L. 600 can be structured as a mixture of capital contribution and foreign loans, in which case the loan cannot exceed a 3:1 loan/capital contribution ratio (extra amounts can be brought in under Chapter XIV). Except for mining investments, the period within which the foreign investor must bring the capital into Chile must not exceed three years. Repatriation of capital is only allowed after the first year, but profits can be repatriated when earned.

Under D.L. 600, the foreign investor enters into a contract with the State of Chile, which governs all the rights and obligations related with the investment. Like all contracts, its amendment requires consent from both parties. Thus, the State of Chile cannot unilaterally alter it. Among other guarantees, D.L. 600 guarantees free access to foreign exchange for the remittance of capital and profits.

D.L. 600 also considers the possibility of choosing an overall effective income tax burden of 42% for a ten year period. Foreign investors are entitled to waive only for one time this right and be subject to the general tax treatment (see below ***Corporate tax system***). The advantage of choosing the 42% tax burden is that if there is ever an increase of the tax burden under the general tax treatment exceeding 42%, the burden for the investor shall remain at 42%.

2. - Type of entities

Foreign investors normally organize in Chile using a stock corporation, a limited liability company or a branch. Most recently, the newly created joint stock company (known as “SpA”) is also becoming commonly used.

A Chilean company requires at least 2 shareholders or members, either legal entities or individuals, resident in Chile or abroad. However, SpAs can be held by a single shareholder. Due to tax reasons, a Chilean entity also requires a business space and a resident manager or representative. Setting up an entity in Chile is not expensive and the time necessary to do so is short.

3. - Corporate tax system

The Chilean tax treatment of stock corporations, limited liability companies, and branches is similar. Thus, the choice of entity is normally based on tax considerations of the home country. Income derived by a Chilean entity is taxed at corporate level with the so called “First Category Tax” at 17% on the net accrued profits. Intercompany dividends paid to another Chilean entity are exempt from First Category Tax in the hands of the recipient entity. Dividends and branch profits distributed abroad are subject to the so called “Additional Tax” at 35%, with the First Category Tax paid on the underlying profits being creditable, thus resulting in a total tax burden of 35%.

3.1 - Taxation of individuals

Both employment income and personal income is subject to income tax at progressive rates ranging from 0 to 40%.
Expatriate workers are normally taxed at 15% during their first 6 months in Chile.

3.2 - Taxation of outbound payments

Outbound payments to abroad are generally subject to withholding tax on e.g. dividends at 35% (less credit for First Category Tax); interest normally at 35% or 4%; royalties normally at 30% or 15%; service fees normally at 35% or 15%; capital gains at 35%, 17% or exempt.

3.3 - Transaction taxes

VAT applies at 19% on customary sales and most of services. Exports are zero rated.
Excise taxes apply on at different rates on e.g. certain luxury items, vehicles, beverages, fuels and tobacco products. Import duties generally apply at 6%, unless a free trade agreement (FTA) is in place. Chile’s FTA network includes a FTA with the European Union.

3.4 - Other taxes on business

Loans are generally subject to a stamp tax at 0.1% per month on the principal, up to a maximum of 1.2%. However, for the duration of 2009, the tax applies at a zero rate.
A business license fee generally applies at 0.5% on the tax equity. Most of social security contributions are borne by the employee, except for the contributions for unemployment insurance and the contributions for the insurance against labor accidents.
Profit sharing is compulsory, but normally may be limited to reasonable amounts.

3.5 - Tax treaty network

Chile has an increasing tax treaty network, which includes effective double taxation treaties with the following countries: Argentina, Brazil, Canada, Croatia, Denmark, Ecuador, France, Ireland, Korea (Rep.), Malaysia, Mexico, New Zealand, Norway, Paraguay, Peru, Poland, Portugal, Spain, Sweden and the United Kingdom.

In addition, Chile has already signed double taxation treaties with Belgium, Colombia, Russia, Thailand and Switzerland, which are awaiting congressional approval. Further, there is tax treaty negotiation activity with several other countries.

CASTON

INVESTIEREN IN ARGENTINIEN

von Dr. Martin G.E. Jebsen, Jebsen & Co, Abogados de Empresas, Buenos Aires

Einleitung

Die Republik Argentinien ist das zweitgrößte Land in Lateinamerika, und das achte weltweit, mit einer Oberfläche von 2.791.810 km2. In dieser Oberfläche sind die argentinischen Inseln sowie auch der Anspruch auf die Antarktis nicht inbegriffen.
In Argentinien wird Spanisch gesprochen, wie auch in weiteren 19 Ländern Lateinamerikas. Englisch ist auch als Geschäftssprache weit verbreitet.

Großraum Buenos Aires: 15 Mio. Einwohner, drittgrößte Stadt Lateinamerikas, nach Mexico City und Sao Paulo. Bevölkerung insgesamt: 40 Mio. Religion: mehrheitlich katholisch, wobei aber auch andere Religionen vertreten sind.

1. – Politisches System

Seit dem Jahre 1853 wird Argentinien nach der repräsentativen, republikanischen und föderativen Form regiert.
Es bestehen im republikanischen System in Argentinien drei Gewalten: die Exekutive, die Gesetzgebungsgewalt und die Gerichtsgewalt, und es sei zu bemerken, dass das Regierungssystem präsidentschaftlich ist. Die Exekutive wird von dem Präsidenten ausgeübt. Der Präsident wird für eine Periode von vier Jahren gewählt und kann für eine einzige weitere Periode wiedergewählt werden.
Die Gesetzgebungsgewalt setzt sich aus zwei parlamentarischen Kammern zusammen: der Senat (Bundesrat), der sich aus drei Senatoren für jede Provinz und aus drei Senatoren für die Stadt Buenos Aires zusammensetzt. Dieselben werden durch Direktwahlen für sechs Jahre ernannt, und sind jede zwei Jahre jeweils zu einem Drittel erneuerbar, wobei zwei Sitze der Mehrheitspartei und ein Sitz der zweiten Mehrheit gehören. Die Abgeordnetenkammer (Bundestag) besteht aus 257 Abgeordneten, die durch Direktwahl für vier Jahre gewählt werden. Sie sind jeweils zur Hälfte alle zwei Jahre erneuerbar.
Die Gerichtsgewalt setzt sich aus dem Obersten Bundesgerichtshof (mit neun Richtern), den Bundesgerichtshöfen für Berufung und den Bundesrichtern zusammen. In den Provinzen ist die Gerichtsgewalt wie folgt aufgeteilt: Oberste Gerichtshöfe der Provinzen, Berufungsgerichte der Provinzen und untere Richter.
Politisch ist das Land in 24 Provinzen (Bundesländer), von denen eine die Stadt Buenos Aires als Bundeshauptstadt ist, aufgeteilt. Jede dieser Regionen hat einen Regierungschef, ihr eigenes Parlament und ihre eigene Gerichtsgewalt.

2. – Zivil- und Handelsgesetzgebung

2.1- Allgemeine Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches

Nach den Vorschriften des argentinischen Bürgerlichen Gesetzbuches, beruhen die Vertragsverbindungen auf dem Prinzip der Selbständigkeit der Parteien und der Gutgläubigkeit. Dieses kennt man auch als “Vertragliche Freiheit” indem die Privatpersonen durch sich selbst, frei und ohne Teilnahme der Gesetze, bestimmen dürfen im Zusammenhang mit den gegenseitigen vertraglichen Pflichten. Die Grenzen dieses autonomen Willens werden von den Bestimmungen der öffentlichen Ordnung festgelegt.

2.2– Handelsgesetzgebung

Die Handelsbeziehungen unterliegen den Prinzipien des guten Glaubens und der Zuverlässigkeit im Handeln eines “guten Geschäftsmannes”.

Die Errichtung von Gesellschaften wird im Gesetz Nr. 19.550 und ergänzenden Bestimmungen geregelt. Alle Informationen im Zusammenhang mit Gesellschaften müssen in das öffentliche Handelsregister eingetragen werden.
Die ausländischen Investoren bevorzugen die Etablierung einer Gesellschaftsform, in der die Haftung der Gesellschafter begrenzt ist (wie z.B. die Aktiengesellschaft – Sociedad Anónima) oder die Errichtung einer Zweigniederlassung, um ihre Tätigkeiten im Lande zu beginnen.

2.3 – Arten der Handelsgesellschaften

Obwohl in der argentinischen Gesetzgebung verschiedene Arten von Gesellschaften geregelt werden, sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad de responsabilidad limitada - GmbH) und die Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima - AG) die geläufigsten Formen.

2. 4 – Sperrminorität

Ist im Argentinischen Recht nicht gesetzlich geregelt, sie ist dem Argentinischen Recht daher völlig fremd.

Weitere Informationen über die argentinische Gesellschaften finden Sie in „Das Gesetz über die Handelsgesellschaften in Argentinien“ übersetzt und bearbeitet von Christian Oscar Zschocke, Köln 1988. Herausgeber: Bundesstelle für Aussenhandelsinformation (BfAI). Bestell- Nummer: 52.001.88.323.

2. 5 – Die Justizaufsichtsbehörde

Dies ist das staatliche Organ welches in der Rechtsprechung der Stadt Buenos Aires die Kontrolle über Handelsleute und -gesellschaften ausübt, welche ihren Sitz in der Stadt Buenos Aires haben (sie wird als I.G.J. bezeichnet). Der I.G.J untersteht das Handelsregister dieses Bezirks. Jede Provinz hat ebenfalls ihr eigenes Handelsregister, mit der zuständigen amtlichen Behörde.

3. – Allgemeine arbeitsrechtliche Bestimmungen

In Argentinien ist die formelle Ausfertigung eines Vertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nicht üblich, da sich das Arbeitsverhältnis nach den Normen des Arbeitsgesetzes Nr. 20.744 regelt. Abgesehen davon können die Parteien, im Einvernehmen, einen formellen Vertrag unterzeichnen, insofern sie bessere Bedingungen als die, die im Gesetz vorgesehen sind, festlegen möchten.

Die Arbeitsgesetzgebung gehört zum öffentlichen Recht und bestimmt über die Rechte und Mindestgarantien der Arbeiter, welche von den Arbeitsgebern erfüllt werden müssen.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber zur Eintragung bei der Bundesverwaltung der Öffentlichen Einnahmen (AFIP) und zur Bekanntgabe jeglicher eingetretenen Änderung, z.B. des Sitzes oder der Branche, Insolvenz, usw. verpflichtet, ferner zur Bekanntgabe an die AFIP und an die Nationale Verwaltung der Sozialsicherheit (ANSeS) der verschiedenen Abgänge, die sich im Personal verzeichnen. Des Weiteren:
Sendung von Gehalts- und Beitragslisten an beide Stellen, AFIP und ANSeS.
Einreichung von Informationen, Büchern und Unterlagen, die von der AFIP angefordert werden könnten.

Im Bereiche der Sozialsicherheit, ist der Arbeitgeber zu Folgendem verpflichtet:
Auf die Gehälter des Personals die entsprechenden Einbehaltungen der persönlichen Beiträge zu tätigen und diese in das Einheitliche Sozialsicherheitssystem (Sistema Único de Seguridad Social) einzuzahlen.
Die Arbeitgeberabgaben sind zu leisten.
Erteilung von Dienstbestätigungen für Mitglieder, Begünstigte und für ihre Rechtsnachfolger – auf deren Ersuchen. Ebenfalls und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Bescheinigungen über geleistete Tätigkeiten, über bezogene Gehälter, Einbehaltungen der Beiträge auszuhändigen, sowie auch jegliche sonstige Dokumentationen, die für die Anerkennung der Dienste erforderlich sind.
Von den Arbeitnehmern ist zu Beginn des Arbeitsverhältnisses eine eidesstattliche Erklärung anfordern, in der angegeben wird, ob sie Ruhegeld, Pension oder Sonderpension beziehen, ggf. unter Angabe der gewährenden Stelle und der Einzeldaten des Bezuges.
Anmeldung vor der AFIP und ANSeS über alle Gegebenheiten, die die Tätigkeiten des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers beeinträchtigen könnten (Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Datenfälschung in der eidesstattlichen Erklärung des Arbeitnehmers, usw.). Das nationale Gesetz des Einheitlichen Pensionskassensystems (Nr. 24.241) sieht im Artikel 12 verschiedene Bestrafungen wegen Nichterfüllung in diesen Fällen vor.

4. – Steuergesetzgebung

Sowohl die Bundesregierung als auch die Provinzen (Bundesländer) und die Gemeinden, erheben Steuern in Argentinien. Die Steuererhebungsbefugnis auf den verschiedenen Ebenen der Regierung stammt aus dem nationalen Grundgesetz und aus dem steuerlichen Bundesbeteiligungsgesetz.
Die wichtigsten Steuern sind die Einkommensteuer, die Mehrwertsteuer, die Bruttoeinkommensteuer und die Zollgebühren.

Mit dem Zweck eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Argentinien Abkommen abgeschlossen mit verschiedenen Ländern. In diesem Zusammenhang ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01/01/1976 in Kraft.
(siehe hierzu auch: www.jebsen.com.ar/deutsch/information/Steuern)

5. – Zuständigkeit der Argentinischen Zentralbank

Die Zentralbank der Argentinischen Republik ist eine autarkische Körperschaft des nationalen Staats, deren wesentliche und erste Aufgabe es ist, den Wert der Währung zu bewahren.
Die Funktionen der Zentralbank sind die Überwachung des Finanzmarktes und die Anwendung des Bankgesetzes, sowie sonstiger Normen die erlassen werden, Handlung als Finanzagent der nationalen Regierung, Verwaltung der Goldreserven und der Devisen. Auch unterliegen der Zentralbank die Stärkung des Kapitalmarktes und die Durchführung der Wechselkurspolitik.

5.1 – Allgemeine Richtlinien für den Ein- und Ausgang von Devisen

Unter den Hauptfunktionen der Zentralbank der argentinischen Republik, befindet sich der Erlass von Richtlinien über die Regelung des Ein- und Ausgangs von Devisen.
Für jeden Eingang von Devisen aus dem Ausland, welche nicht als Direktinvestition betrachtet werden können, muss eine zinslose Hinterlegung in einem lokalen Finanzinstitut vorgenommen werden. Als Beispiel können wir erwähnen, dass die Kapitalbeiträge für Aktiengesellschaften, die in Argentinien gegründet wurden und der Ankauf von im Bau befindlichen Immobilien, nicht von dieser Regelung betroffen sind.
Die erwähnte Hinterlegung, die durch Kommunikation “A” 4359 der Zentralbank der argentinischen Republik (“BCRA”) geregelt wird, muss für einen Zeitraum von 365 Tagen in US-Dollar/Euro erfolgen und zwar über den Gegenwert von 30% des im Lande eingegangenen Betrages.

CASTON

INVESTIEREN IN MEXIKO

Alexia Calleja Cabeza, Philipp Neddermeyer, Herfurth & Partner, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover

Einleitung

Mexiko ist für Investoren aus Deutschland und Europa traditionell ein bevorzugter Investitionsstandort Lateinamerikas. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen ist die geografische Lage zwischen dem Norden und dem Süden des amerikanischen Kontinents günstig. Zudem ist der mexikanische Markt mit mehr als 100 Millionen Konsumenten interessant. Schließlich schaffen die wirtschaftliche Zugehörigkeit Mexikos zum NAFTA-Raum (USA/ Kanada/ Mexiko), sowie die Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union oder den Staaten Zentral- und Südamerikas sehr gute Bedingungen für Handel und Investitionen.

1. - Investitionsbestimmungen

Das Auslandsinvestitionsgesetz (Ley de Inversión Extranjera) gibt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen vor, unter denen ausländische Unternehmen in Mexiko tätig werden können. Grundsätzlich können ausländische Investoren 100 Prozent der Anteile eines mexikanischen Unternehmens besitzen. Ihnen ist erlaubt, sich in unterschiedlicher Weise am Kapital mexikanischer Unternehmen zu beteiligen, Anlagevermögen zu erwerben oder neue Produkte zu produzieren. Erlaubt ist es ferner Unternehmen zu gründen und schon gegründete Unternehmen zu erweitern.

Allerdings gelten diese Investitionsfreiheiten nicht uneingeschränkt. Wie in fast allen Industrienationen weltweit unterliegen einzelne Wirtschaftssektoren Investitionsbeschränkungen oder sogar Investitionsverboten. So gibt es bestimmte Sektoren, die nur dem mexikanischen Staat (z.B. Öl, Elektrizität, Post) oder nur mexikanischen Investoren (un-

ter anderem Transport von Waren und Passagieren in Mexiko, Radio, Fernsehen) vorbehalten sind. Andere Bereiche hingegen lasen nur eine begrenzte ausländische Beteiligung in Höhe von 10, 25 oder 49 Prozent zu. In anderen Sektoren ist eine spezielle Regierungsgenehmigung notwendig, sobald die ausländische Beteiligung die Grenze von 49 Prozent übersteigen soll. Um hier Anteile zu erwerben, benötigt der ausländische Investor in bestimmten Sektoren eine besondere Genehmigung der Regierung.

Darüber hinaus besteht seit dem 25. August 1998 zwischen Mexiko und Deutschland ein Investitionsschutzvertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

2. - Unternehmensgründung

Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen des mexikanischen Unternehmensrechts sind das Gesetz über Handelsgesellschaften (Ley General de Sociedades Mercantiles), das Handelsgesetzbuch (Código de Comercio), das Bürgerliche Gesetzbuch (Código Civil Federal), das Arbeitsgesetz (Ley Federal del Trabajo) sowie das Steuergesetzbuch (Código Fiscal de la Federación) und das Auslandsinvestitionsgesetz (Ley de Inversión Extranjera).

2.1 - Unternehmensformen

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Mexiko ist wie in Deutschland in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft möglich. Die Rechtsform der Gesellschaft hängt vom Unternehmenszweck, von der Größe und Art des Geschäftsbetriebs, der Kapitalausstattung und der Gesellschafterzahl ab. In Mexiko verfügen sowohl Kapital-, als auch Personengesellschaften über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Personengesellschaften

Es sind bei den Personengesellschaften vier Formen zu unterscheiden: Die offene Handelsgesellschaft (Sociedad en Nombre Colectivo), die Kommanditgesellschaft (Sociedad en Comandita Simple), die BGB-Gesellschaft (Sociedad Civil), sowie der eingetragene Verein (Asociación Civil), der nicht-gewinnorientierten Institutionen vorbehalten ist. Nicht nur in Mexiko zählen Personengesellschaften zu den weniger bevorzugten Rechtsformen ausländischer Investoren.

Kapitalgesellschaften

Die von den ausländischen Investoren bevorzugten Rechtsformen sind die Sociedad Anónima S.A. bzw. die Sociedad Anónima de Capital Variable S.A. de C.V. (sie entsprechen der deutschen AG), sowie die der deutschen GmbH entsprechende Sociedad

de Responsabilidad Limitada (S. de R. L.). Am häufigsten sind beide Gesellschaftsformen mit variablem Kapital („S. de R.L. de C.V.“ bzw. „S.A. de C.V“).

2.2 Gründungs- und Genehmigungsverfahren

Alle Gesellschaftsformen (mit Ausnahme der Genossenschaft) dürfen mit oder ohne variablem Kapital gegründet werden. Eine Gesellschaft ohne variables Kapital darf ihr satzungsmäßig festgelegtes Festkapital nur mindern oder aufstocken, wenn die Satzung geändert wird. Dafür ist eine Entscheidung der Gesellschafter in einer außenordentlichen Gesellschafterversammlung notwendig. Der Beschluss muss notariell beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden. Auch die Minderung des Kapitals muss der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden und unterliegt dem Einspruchsrecht der Gläubiger.

Eine Gesellschaft mit variablem Kapital verfügt neben dem Festkapital auch über einen variablen Kapitalanteil, der ohne Beurkundung vor einem Notar und Einschreibung ins Handelregister geändert werden darf. Die einzige Voraussetzung ist der Gesellschafterbeschluss in einer Versammlung. Das Verfahren bei Minderung oder Erhöhung des Kapitals wird dadurch erheblich erleichtert.

Für die Gründung einer solchen Gesellschaft ist lediglich das Mindestkapital erforderlich, da das variable Kapital bei null liegen darf. Im Fall einer solchen Gesellschaft muss am Ende des Firmennamens nicht nur die Art der Gesellschaft (z.B. AG) sondern auch ein Hinweis auf das variable Kapital erscheinen („de C.V.“).

Die Satzung muss die folgenden Information beinhalteten: Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Gesellschafter, Zweck, Firmenname, Dauer, Kapital, Beteiligung jeder Gesellschafter, Sitz, die Geschäftsführung und die Bevollmächtigten, sowie weitere Regelungen über die Organisation und Handeln der Gesellschaft. Im Fall einer Gesellschaft mit variablem Kapital muss auch noch das Minimum des variablen Kapitals festgelegt werden.

Die zwei häufigsten Gesellschaftsformen sind die GmbH und die AG, beide mit variablem Kapital („S. de R.L. de C.V.“ bzw. „S.A. de C.V“). Die GmbH hat allerdings nicht eine solche Bedeutung wie etwa in Deutschland.

Die GmbH kann bis zu 50 Gesellschafter haben. Das erforderliche Mindestkapital liegt bei 3.000 Pesos (ungefähr 190 Euro). Die Genehmigung neuer Gesellschafter oder die Anteilsübertragung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter; die Satzung darf zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

Die AG muss mindestens 2 Gesellschafter haben. Es gibt keine Anteilsbegrenzungen, so dass ein Gesellschafter 99,99% der Anteile besitzen darf. Das Stammkapital muss

mindestens 50.000 Pesos betragen (ungefähr 2.950 Euro). Sacheinlagen sind voll, Geldeinlagen zu mindestens 20 Prozent einzubringen. Eine Beschränkung bei der Anteilsübertragung gibt es dabei nicht.

Nach notarieller Prüfung und Beglaubigung der Dokumente wird die Gründung in formeller Hinsicht durch Anmeldung des Unternehmens bei den Finanzbehörden (Secretaría de Hacienda y Crédito Público; S.H.C.P/ Servicio de Administración Tributaria; S.A.T) am Ort des Firmensitzes sowie durch Eintragung in das Steuer- (Registro Federal de Contribuyentes, R.F.C) und Handelsregister (Registro Público de Comercio) abgeschlossen. Allerdings erst nach dem Erhalt der Steuernummer, der sogenannten RFC, ist die endgültige Aufnahme des Geschäftsbetriebes möglich. Seit dem 1.1.2002 können Unternehmen grundsätzlich an nur einem Tag gegründet werden und ihr Geschäft aufnehmen. Das „Sistema de Apertura Rápida de Empresas“ (SARE) soll die Gründung von Kleinst- sowie Klein- und Mittelbetrieben erleichtern. Nach der Gründung wird dem Unternehmer nochmals eine Frist von drei Monaten eingeräumt, um die notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

Ausländische Beteiligungen

Als Voraussetzung für die Unternehmensgründung muss zunächst der Firmenname beim Außenministerium (Secretaría de Relaciones Exteriores S.R.E.) zugelassen, sowie der Gesellschaftsvertrag (Acta Constitutiva) aufgesetzt werden. Bei Firmengründungen mit ausländischer Kapitalbeteiligung muss darüber hinaus eine Registrierung beim Nationalen Amt für Auslandsinvestitionen (Registro Nacional de Inversiones Extranjeras; R.N.I.E) erfolgen und die so genannte Calvo Klausel im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit Direktinvestitionen bedeutet dies, dass ein Ausländer darauf verzichten soll, zum Schutz seiner Investitionen die Hilfe seines Heimatstaates in Anspruch zu nehmen. Dadurch kann er gemäß dem Prinzip der Inländerbehandlung künftig lediglich eine Entschädigung entsprechend der nationalen Regelungen erwarten.

Sonstige Voraussetzungen

Für die Einstellung von Mitarbeitern sind weitere Anmeldungen erforderlich: Zum einen gegenüber dem Arbeits- und Sozialministerium (Secretaria del Trabajo y Previsión Social STPS), zum anderen bei der mexikanischen Sozialversicherung (Instituto Mexicano del Seguro Sozial, IMSS) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einstellungsdatum.

Falls das Unternehmen dem produzierenden Gewerbe angehört, ist zudem eine Anmeldung beim Umweltamt (Instituto Nacional de Ecología, INE) notwendig. Für den Import von Produkten schließlich ist die Registrierung beim staatlichen Importregister er-

forderlich, im Zuge dessen das Unternehmen eine entsprechende Importgenehmigung (Patrón de Importación) erhält.

3. - Steuern

Das mexikanische Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz (Ley del Impuesto sobre la Renta) stammt in seiner Ursprungsversion aus dem Jahre 1980. Es wurde seitdem vielfach reformiert; die aktuellen Änderungen werden im jährlichen Zyklus jeweils im Januar im mexikanischen Bundesgesetzblatt (Diario Oficial de la Federación) veröffentlicht.

3.1 - Direkte Steuern

Einkommensteuer/Körperschaftssteuer

Die Körperschaftssteuer ISR (Impuesto Sobre Renta) liegt bei mindestens 16 und höchstens 28 Prozent und wird auf Unternehmensgewinne erhoben.
Zum 1.1.2008 wurde mit der Impuesto Empresarial a Tasa Unica /ETU eine einheitliche Mindest- Unternehmenssteuer in Höhe von 16,5 Prozent eingeführt, wobei sich der Satz bis zum Besteuerungsjahr 2010 auf 17,5 Prozent erhöhen wird. Die IETU schränkt die Zahl der Ausnahmetatbestände und Abschreibungsmöglichkeiten ein.
Die Anwendung der beiden Steuerarten ist von der Höhe des abhängig. Bei hohen Gewinnen findet wie bisher die ISR Anwendung, bei geringen oder negativen Gewinnen bereits die IETU.

Als persönliche Einkommensteuer ist ein Satz in Höhe von 1,92 bis zu 29 % zu entrichten. Bei der Mehrwertsteuer (IVA) sind die Sätze 15%, 10% und 0%.

Doppelbesteuerungsabkommen

Mit Deutschland besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das in seiner aktuellen Version am 9.7.2008 in Kraft getreten ist.

3.2 - Indirekte Steuern

Mehrwertsteuer

Gemäß Artikel 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzes (Ley del Impuesto al Valor Agregado) beträgt die mexikanische Mehrwertsteuer (Impuesto al Valor Agregado, I.V.A.), grundsätzlich 15%. Die Mehrwertsteuer wird auf die Veräußerung von Waren und Leis-

tungen, die Vermietung von Waren und die Einfuhr von Waren und Leistungen erhoben. In Grenzbereichen und in bestimmten Zonen liegt der Steuersatz bei 10%. Ein Steuerbeitrag von 0% kann im Fall der Veräußerung von z.B. unverarbeiteten Nahrungsmitteln, Kaffee, Käse festgesetzt werden. Wie bei der Einkommensteuer muss das Unternehmen eine monatliche sowie eine jährliche Steuererklärung abgeben.

Neben der Mehrwertsteuer existiert eine Spezialsteuer, die auf den Verbrauch bestimmter alkoholischer Produkte, Tabakwaren, Benzin, Diesel, Erdgas sowie einige Dienstleistungen erhoben wird (Impuesto Especial sobre la Producción y Servicios I.E.P.S).

Fazit

Deutsche Unternehmen genießen in Mexiko ein hohes Ansehen; sie sind zum Teil seit Jahrzehnten eng im mexikanischen Wirtschaftsleben integriert.
Die deutsche Außenhandelskammer in Mexiko arbeitet hervorragend, eine Reihe weiterer Informationen können auch dort abgerufen werden. Die geschilderten Rahmenbedingungen sind geeignet, Mexiko auch weiterhin zu einem der weltweit besten Handels- und Wirtschaftspartner Deutschlands zu zählen.

***